

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

| | |
|---|---|
| Prüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss „Master-of-Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.06.2018 | 2 |
|---|---|

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG MOLEKULARE BIOMEDIZIN
MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER-OF-SCIENCE" AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 08.06.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW.S. 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium: Ziel
- § 3 Studium: Aufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen
- § 6 Masterprüfung: Zweck
- § 7 Masterprüfung: Zulassung
- § 8 Masterprüfung: Regeln
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: Regeln
- § 11 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
- § 12 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
- § 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Modulprüfungen: Wiederholungen
- § 15 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Masterarbeit: Themenstellung
- § 17 Masterarbeit: Bewertung und Annahme
- § 18 Masterarbeit: Wiederholung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Masterprüfung: Bewertung
- § 22 Masterprüfung: Nichtbestehen
- § 23 Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
- § 24 Masterprüfung: Ungültigkeit
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Fachspezifischer Anhang: Master-Studiengang Molekulare Biomedizin

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die fachspezifische Regelung findet sich im Anhang, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2

Studium: Voraussetzungen und Ziele

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach des Masterstudiengangs oder in einem nahe verwandten Fach und die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgehensweise sind in der „Ordnung für den Zugang und Zulassung“ für den entsprechenden Masterstudiengang geregelt.

(2) Das Studium soll den Studierenden eine Ausbildung im Fach Molekulare Biomedizin auf hohem wissenschaftlichem Niveau vermitteln. Dazu werden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden gelehrt, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Die Ausbildung in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen soll eine fachliche Breite gewährleisten und soll die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung heranführen. Der Studiengang ist in der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität angesiedelt und wird in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (MNF) angeboten. Weitere an diesem Studiengang beteiligte Organisationseinheiten sind: Deutsches Diabetes-Zentrum (DDZ), Forschungszentrum Jülich in Jülich sowie Leibniz-Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF) in Düsseldorf.

§ 3

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Master-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Die Regelungen zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass die Studierenden durch die angebotenen Wahlpflichtmodule Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Freiraum zur selbständigen Verbreiterung und Vertiefung des Stoffes haben.

(4) Der Masterstudiengang ist nach näherer Bestimmung durch den fachspezifischen Anhang in Studienmodule gegliedert. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und fachspezifischen Anhang hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er wird als "Ausschuss für die Masterprüfung Molekulare Biomedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en der MF) - Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en der MNF),
- zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten vier Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Vier der sechs Mitglieder müssen mindestens der Medizinischen Fakultät angehören. Mitglieder jeder Gruppe können dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten, sofern diese an dem Studiengang als Studierende oder Lehrende beteiligt sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren /dessen Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Mitgliedern aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe des Lehrkörpers der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät noch mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreter/innen dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für kumulative Modulprüfungen gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Masterarbeit ist in § 16 geregelt.

(2) Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in Modulen darf nur bestellt werden, wer
1.) zu der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Dozenten gehört und
2.) in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen genehmigen.

(3) Für Modulprüfungen gilt im Regelfall diejenige Person als zum Prüfer/zur Prüferin bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei ist Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(7) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in Molekularer Biomedizin darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem Studiengang jenes Fachs oder einem verwandten Studiengang abgeschlossen hat. Zu einer mündlichen Prüfung werden maximal zwei Beisitzer bestellt.

(8) Die Prüfer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden vom bestellten Prüfer/ von der bestellten Prüferin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Masterprüfung: Zweck

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 (2) genannten Ziele erreicht wurden.

§ 7

Masterprüfung: Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ein(e) Studierende(r) ist zur Masterprüfung angemeldet, sobald er/sie sich gemäß §11 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.

§ 8

Masterprüfung: Regeln

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und der Masterarbeit gemäß § 16. Die Masterprüfung soll in der Regel vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs insgesamt in der Regel 120 Leistungspunkte erworben werden. Ausnahmen befinden sich im fachspezifischen Anhang.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, anerkannt.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention- beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (bis zum Umfang von 60 CP) anerkennen, wenn diese Kenntnissen und Qualifikationen (akademische Kompetenzen, die gleichwertig zu einem wissenschaftlichen Studium sind) den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist der zuständige Modulverantwortliche zu hören. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird, obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(7) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10

Modulprüfungen: Regeln

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die in einem Semester stattfindet. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 5 bestellten Prüfern/Prüferinnen festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen des Moduls per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(5) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen im Abstand von mindestens 6 Wochen angeboten:

1. Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
2. Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.
3. Innerhalb von 6 Monaten nach dem 2. Termin.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekanntgegeben.

(6) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modul-Abschlussprüfungen können vom Prüfer/von der Prüferin als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Abschlussberichte) festgelegt werden. Sie finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt. Kumulative Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zu einzelnen im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrabschnitten zusammen. In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(7) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die vom Prüfer / von der Prüferin gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 4 Stunden nicht überschreiten.

(8) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 6 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60

Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch den/die bestellte/n Prüfer/in/nen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch den/die Prüfer/in/nen. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(9) Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer und Prüferinnen haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(10) Weitere Prüfungsformen werden im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(11) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

(12) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe dazulegen und glaubhaft zu machen.

(13) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 11

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (SPV) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.

(2) Die Anmeldung zu bestimmten Modulprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die im fachspezifischen Anhang definiert sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung und auch Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung bei der SPV ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Für einzelne Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss das Verfahren für An- und Abmeldung in Abstimmung mit der SPV anders regeln als in den Absätzen (1) bis (3) vorgeschrieben.

(5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer/ von der Prüferin an die SPV übermittelt werden.

§ 12

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung (sehr gut);
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (gut);
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (befriedigend);
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichend);
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht genügend).

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer und Prüferinnen.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 10 Absatz 12) werden die gemäß Absatz 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als Nichtbestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß dem Anhang auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 14

Modulprüfung: Wiederholung

- (1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die SPV dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Ausnahmen zu dieser Regel befinden sich im fachspezifischen Anhang. Fehlversuche bei derselben Prüfung im gleichen Studiengang an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen.
- (4) Die Wiederholung einer noch nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen.
- (5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin.
- (6) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 13 Absatz 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (7) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 15

Modulprüfung: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich bei der SPV schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss dem Prüfungsausschuss spätestens 3 Werktage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Masterarbeit: Themenstellung

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein molekular-biomedizinisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine(n) Hochschullehrer(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) oder eine(n) promovierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling über die SPV an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 90 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung gestellt werden, sofern die übrigen Bedingungen laut Satz 2 und 4 erfüllt sind, andernfalls nicht später als vier Wochen nach Erfüllung dieser Bedingungen.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit soll einen Vorschlag des molekular-biomedizinisch relevanten Themengebiets, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.

(6) Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(7) Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der SPV aktenkundig zu machen.

(8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder 5.

(9) Die schriftliche Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während dieser sechs Monate die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Andererseits müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Masterarbeit die Frist gemäß Abs. 8 einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Masterarbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(10) Bei Abgabe der schriftlichen Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Masterarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die schriftliche Master-Arbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 16 Abs. 9, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal (Studiengang Molekulare Biomedizin). Das Datum der Abgabe wird von der SPV aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des PA reicht die/der Kandidatin/Kandidat unverzüglich zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(2) Die schriftliche Masterarbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 16 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss aus dem Kreis der Hochschullehrer kommen, die an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig sind. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Masterarbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der schriftlichen Masterarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der schriftlichen Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der schriftlichen Masterarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine

dritte Note für die schriftliche Masterarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Masterarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Masterarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe fachspezifischer Anhang). Wird eine schriftliche Masterarbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, legt der Studierende spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit ein abschließendes Kolloquium über seine Masterarbeit ab. Die Zeitdauer des Kolloquiums beträgt insgesamt 30 Minuten und umfasst eine Darstellung der Ergebnisse der Masterarbeit durch den Studierenden, sowie eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit.

(7) Wird die schriftliche Masterarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die schriftliche Masterarbeit wiederholt werden kann (§ 18). Der Bescheid über die Nichtannahme der schriftlichen Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 15 gilt für die Masterarbeit sinngemäß. Für eine mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Masterarbeit erhält der Prüfling 30 Kreditpunkte.

§ 18

Masterarbeit: Wiederholung

(1) Eine nach § 17 Abs. 6 angenommene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Masterarbeit, die nach § 17 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 16) für die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Masterarbeit mitgeteilt wurde.

(4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 16.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann im Rahmen der Masterprüfung Modulprüfungen in mehr als den im fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in

das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen untersagen, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling von der SPV auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 21

Masterprüfung: Bewertung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß fachspezifischem Anhang bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Masterarbeit. Die Gewichtung der Module ist im fachspezifischen Anhang festgelegt.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.
- (4) Für eine bestandene Master-Prüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

Gesamtnote 1,0 – 1,5: sehr gut
Gesamtnote 1,6 – 2,5: gut
Gesamtnote 2,6 – 3,5: befriedigend
Gesamtnote 3,6 – 4,0: ausreichend

- (5) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

| Gesamtzahl der Absolventen im Master: | | |
|---------------------------------------|-----------|-------------------------|
| Notenintervall | Anteil in | Aufsummierter Anteil in |
| 1,0 – 1,2 | | |
| 1,3 – 1,6 | | |
| 1,7 – 1,9 | | |
| 2,0 – 2,2 | | |
| 2,3 - 2,6 | | |
| 2,7 – 2,9 | | |
| 3,0 – 3,2 | | |
| 3,3 – 3,6 | | |
| 3,7 – 4,0 | | |

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 22

Masterprüfung: Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Masterarbeit nicht angenommen wurde (§ 17), oder wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 14 Abs.7).
- (2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Masterprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im Fach Molekulare Biomedizin.
- (2) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Masterarbeit und deren Note und Leistungspunktezahle angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 19 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 21 Abs.3) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 21 Abs.5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 24

Masterprüfung: Ungültigkeit

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 12.04.2018 und 07.06.2018 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 08.05.2018.

Düsseldorf, den 08.06.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss "Master of Science"
an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 04.05.2018**

Zu § 3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Molekulare Biomedizin

| Nr. | Modul | Typ | SWS Lehrform | Fach-semester | Leistungs-punkte | Gewichtung der Modulnote |
|-----|---|-----|------------------------------|---------------|------------------|--------------------------|
| 1 | Modul Einführung in die Molekulare Biomedizin | PM | 2 V (1. Sem.), 2 S (2. Sem.) | 1 + 2 | 8 | 0 |
| 2 | Master-Modul 1 | WPM | 2 V, 16-18 P | 1 | 14 | 14 |
| 3 | Master-Modul 2 | WPM | 2 V, 16-18 P | 1 | 14 | 14 |
| 4 | Master-Modul 3 | WPM | 2 V, 16-18 P | 2 | 14 | 14 |
| 5 | Zusatzqualifikationen | PM | 10 P | 2 | 10 | 0 |
| PP | Projekt-Praktikum | PM | P | 3 | 20 | 0 |
| PA | Pilot-Arbeit | PM | P | 3 | 10 | 0 |
| MA | Masterarbeit | PM | MA | 4 | 30 | 30 |
| | Summe Master-Studium | | | | 120 | 72 |

PM: Pflichtmodul; WPM: Wahlpflichtmodul; S: Seminar; V: Vorlesung; P: Praktikum; MA: Masterarbeit; LP: Leistungspunkte; SWS: Semesterwochenstunden

Masternote

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Master-Modul 1 - 3 (14 Leistungspunkte)

Es müssen 3 Master-Module erfolgreich absolviert werden. Dabei sind 2 der 3 Master-Module aus verschiedenen Schwerpunkten des Masterstudiengangs Molekulare Biomedizin zu wählen. Die Prüfungsmodalitäten der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Zusatzqualifikationen (10 Leistungspunkte) Pflichtmodul

Zusatzqualifikationen können durch Belegen von diversen Lehrveranstaltungen der HHU, Kursen und Workshops der Studierendenakademie, einem Tierversuchskurs des ZETT oder einer Laborrotation (4 Wochen) erworben werden. Verschiedene Lehrveranstaltungen können zum Erwerb der 10 Leistungspunkte miteinander kombiniert werden.

Projekt-Praktikum PP (20 Leistungspunkte) Pflichtmodul

Das Projekt-Praktikum ist ein 12 Wochen dauerndes Praktikum in einem Labor, das dazu dient, eine vorgegebene Forschungstätigkeit in einer Arbeitsgruppe auszuüben. Studierende werden unter direkter Betreuung mit einem spezifischen Projekt betraut.

Pilot-Arbeit PA (10 Leistungspunkte) Pflichtmodul

Die Pilot-Arbeit ist ein 8 Wochen dauerndes Praktikum in einem Labor, das eine vorbereitende Übung zur Masterarbeit ist. Zum Abschluss ist ein Konzept (Projekt-Skizze) für die Masterarbeit zu erstellen.

Masterarbeit MA (30 Leistungspunkte) Pflichtmodul

Die Masterarbeit ist eine 6 Monate dauernde experimentelle Arbeit, die auf dem Projekt-Antrag basiert. Studierende beenden diese experimentelle Arbeitsphase mit der Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Präsentation der eigenen Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 04.05.2018.